

Anfrage

des Abgeordneten Klubobmann **Udo Landbauer, MA**

an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichinger gem. § 39 Abs. 2 LGO 2001

betreffend: **Millionen-Desaster „die EIGENTUM“ – Untreue und
Amtsmissbrauch?**

In Niederösterreich wird ein millionenschwerer Skandal im gemeinnützigen Wohnbau offenbar, den die Volkspartei zu verantworten hat. Dutzende Millionen Euro drohen für den Wohnbau verlorenzugehen. Gelder, mit denen Hunderte gemeinnützige und geförderte Wohnungen hätten errichtet werden können. Im Fokus steht auch ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich, das dubiose mündlichen Stundungsvereinbarungen ebenso belegt wie dramatische Inkompetenz und gesetzwidriges Handeln, das die Causa in die Nähe der Untreue und des Amtsmissbrauches rückt.

Gegenüber dem „Kurier“ versucht die Landesregierung Enthüllungen zu kontern, wie dem Artikel „Causa ‚Eigentum‘: FPÖ fordert U-Ausschuss“ vom 12.04.2022 zu entnehmen ist: *„In der Landesregierung will man diese Kritik bei drei Punkten so nicht stehen lassen: Die vereinbarten Ratenzahlungen wären auf jeden Fall gesetzeskonform erfolgt. Es habe nie Stundungen gegeben, sondern eben nur Ratenzahlungen. Und die FPÖ-Anfragen an die Landtagsdirektion seien immer faktengetreu gewesen, heißt es aus dem Büro des Wohnungslandrates.“*

Die widersinnige - und wohl letztlich auch widerrechtliche - Handlungsweise veranschaulicht folgende Abhandlung zum Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht. Im Fachbeitrag „Vertiefte Absicherung der gemeinnützigen Vermögensbindung durch die WGG-Novelle 2016“, wobl 2016 (248) 251. heißt es: *„Der Zweck der Unterscheidung in eine vorläufige und eine endgültige Geldleistung liegt darin, dass die vorläufige Geldleistung möglichst rasch und zweifelsfrei ermittelbar sein soll, um die erforderliche Vorschreibung zeitgleich mit dem Entziehungsbescheid zu ermöglichen und damit eine provisorische Sicherstellung (für die endgültige Geldleistung) zu erlangen.“*

Schuchter verweist in *Schuchter in Schwimann, Praxiskommentar zum ABGB (2001)* §§ 35, 36 WGG Rz 11 darauf, dass gem. § 36 Abs. 4 WGG Forderungen auch aus der vorläufigen Geldleistung durch die Landesregierung durchgesetzt werden können. Dies veranschaulicht zusätzlich, dass es keinen Grund gab, diese vorläufige Geldleistung zu stunden bzw. – wie es ÖVP-Wohnbaurat Martin Eichtinger titulieren lässt – eine Ratenvereinbarung einzugehen. Zudem hintertreibt diese Vorgangsweise den Charakter einer Sicherungsleistung für das Land gegenüber der (ehemals) gemeinnützigen Bauvereinigung.

Im Nachfolgenden soll der Scheinrechtfertigung Martin Eichtingers entgegengetreten werden:

Es sei nochmals darauf verwiesen, dass das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich explizit festhält, dass eine derartige Stundung im WGG nicht vorgesehen ist: *„Daran vermag im Übrigen auch die Tatsache nichts zu ändern, dass dem Gesetz eine Stundung vom (sic!) Geldleistungen i.S.d. § 36 WGG oder ihre Begleichung in Raten fremd ist.“*

Quelle: Erkenntnis mit der Aktenzahl LVwG-AV-1388/001-2019

Die Stundung bzw. Ratenvereinbarung hätte verwaltungsrechtlich eines Beschlusses der Landesregierung bedurft. Doch einen derartigen Beschluss gibt es nicht, lediglich eine mündliche Vereinbarung: *„ob die Ratenvereinbarung tatsächlich rechtswirksam zustande gekommen ist oder ob insoweit ein (etwa mangels Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung)“*

Quelle: Erkenntnis mit der Aktenzahl LVwG-AV-1388/001-2019

Anfragebeantwortungen im gegenständlichen Zusammenhang waren tatsächlich faktenwidrig: Dem Erkenntnis mit der Aktenzahl LVwG-AV-1388/001-2019 lässt sich Folgendes wörtlich entnehmen: *„Daran vermag im Übrigen auch die Tatsache nichts zu ändern, dass dem Gesetz eine Stundung vom Geldleistungen i.S.d. § 36 WGG oder ihre Begleichung in Raten fremd ist, zumal die belangte Behörde von sich aus von einer sofortigen Zwangsvollstreckung nach § 3 VVG abgesehen und eine Begleichung in Teilzahlungen initiiert und letztlich akzeptiert hat. Sieht die Behörde aber (aus welchen Gründen auch immer) von einer Vollstreckung verfügte Geldleistungen nach § 3 VVG ab, kann dieses Zuwarten nicht als Argument für das Bestehen einer akuten*

erheblichen Gefahr herangezogen werden.“ Landesrat Eichtinger gab in seiner Anfragebeantwortung vom 07.04.2022 zu Frage 3 an, dass es keine Stundung gegeben habe. Und verlor kein Wort über die Ratenzahlung. Zudem belegt das Erkenntnis, dass es sich hierbei letztlich um selbiges handelt.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landesrat Dr. Martin Eichtinger folgende

Anfrage:

1. Wann genau wurde die vorläufige Geldleistung gem. § 36 WGG an „die EIGENTUM“ ausgefolgt?
2. Weshalb wurde deren Charakter einer Sicherungsleistung – siehe wobl – zum nachweislichen Schaden des Landes Niederösterreich durch Stundung bzw. Ratenvereinbarung konterkariert?
3. Weshalb wurde diese Stundungs- bzw. Ratenvereinbarung geschlossen, obwohl sie – wie der Landesverwaltungsgerichtshof festhält – nicht vorgesehen ist?
4. Weshalb wurde keine schriftliche Vereinbarung geschlossen?
5. Weshalb wurde die Angelegenheit nicht der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt, obwohl dies die Rechtswirksamkeit infrage stellt bzw. mindestens stellen kann, wie der Landesverwaltungsgerichtshof nachweist?
6. Wie kann angesichts des Tatbildes widerlegt werden, dass es sich hierbei nicht um Untreue und Amtsmissbrauch handelt, zumal sogar auf eine Verzinsung verzichtet wurde?